Neubau der 110-/380-kV-Höchstpannungsfreileitung Metternich - Niederstedem, Bl. 4225 - 3. Genehmigungsabschnitt (3. GA) - Abschnitt UA Wengerohr – UA Niederstedem

Betrachtung der nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Grünlandbereiche

Mit dem § 15 Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 wurden erstmalig in Rheinland-Pfalz weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG definiert. Gemäß Abs. 1 Nr. 3 des § 15 LNatSchG sind Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich in Rheinland-Pfalz gesetzlich geschützt.

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen, die im Februar 2020 fertiggestellt wurden, wurde davon ausgegangen, dass auch diese gesetzlich geschützten Biotope im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) des Landes Rheinland-Pfalz enthalten sind, so dass bei Berücksichtigung dieser Daten im Planfeststellungsantrag der Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gewährleistet sei.

Im Rahmen einer Besprechung mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord am 24.06.2020 wurde deutlich, dass das LANIS die nach § 15 LNatSchG geschützten Grünlandbiotope nicht darstellt. Es wurde vereinbart, dass die in Anspruch genommenen Grünlandstandorte vor der Flächenfreigabe durch die ÖBB im Zeitraum Mai-Juni 2021 nochmalig überprüft werden. Zu potenziellen Eingriffen durch das Vorhaben konnte daher noch keine Aussage getroffen werden. Es wurde vereinbart, dass wenn geschützte Grünlandstandorte gemäß § 15 LNatSchG RLP durch die ÖBB bestätigt werden, eine ordnungsgemäße Rekultivierung bzw. Nachsaat mit gebietsheimischem Saatgut entsprechend den örtlichen Standortverhältnissen durchzuführen ist, sofern eine Vermeidung bzw. Minimierung potenzieller Eingriffe auf diesen Flächen nicht möglich ist.

Die Amprion GmbH hat im Sommer 2021 eine Grünlandkartierung im Hinblick auf die Ausprägung als gesetzlich geschütztes Biotop auf Grundlage der aktuell gültigen "Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP" (letzter Stand: 17.04.2020) durchgeführt, um Störungen im Bauablauf möglichst zu vermeiden. Im 3. GA wurde hierfür die Visenda GmbH, Herr Birger Führ, Naturschutzberater für den Kreis Bernkastel-Wittlich, beauftragt.

Im Zeitraum von Juni bis August 2021 wurden sämtliche Arbeitsflächen, Seilwindenplätze und Zuwegungen für die Neubau- und Demontagemaste im Grünland kartiert. In der Folge wurden die Daten ausgewertet, Minimierungsmaßnahmen mit dem Kartierer abgestimmt und vom Umweltgutachter auf Basis der Vorhabenswirkungen an den einzelnen Standorten bewertet. Hieraus ergaben sich 14 Einzelflächen, die in den Anlagen 1 (Lageplan) und 2 (Tabelle) dargestellt sind. Eine generelle Schonung der gesetzlich geschützten Grünlandflächen ist nicht möglich, da sich Demontagemaste oder nicht verschiebbare Winkelmaste innerhalb dieser Grünlandflächen befinden.

Zur Reduzierung der Beanspruchung und Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Grünlandflächen wurden sieben Maßnahmen entwickelt, die nachfolgend beschrieben werden.

A Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Durch die Aussparung der geschützten Flächen und somit Verkleinerung von Arbeitsflächen oder Schmiegen wird die Inanspruchnahme von Einzelflächen und somit eine Beeinträchtigung des geschützten Grünlandes vermieden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

Flächenbezeichnung (s. Anlage 1)	Maststandort	ausgesparte Fläche
37	Bl. 4225 Mast Nr. 198	ca. 400 m² (falls nicht vermeidbar Inanspruchnahme September bis Februar)
77	Bl. 4225 Mast Nr. 222 Bl. 2409 Mast Nr. 67	ca. 335 m² ca. 280 m²
106	Bl. 4225 Mast Nr. 239	ca. 65 m²

B Bauzeitliche Beschränkungen

Für zeitlich flexible Arbeitsvorgänge im Bauablauf werden in Teilbereichen die Arbeiten ausschließlich im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt, um die Entwicklung der geschützten Vegetation und die Vermehrung der Arten (Aussamung) nicht zu beeinträchtigten. Diese Beschränkungen gelten für den länger andauernden Arbeitsschritt der Fundamentdemontage inklusive der erforderlichen Erdarbeiten. Eine Durchführung der Arbeiten ist im Zeitraum September bis Februar angestrebt. Bauzeitliche Beschränkungen werden an den folgenden Maststandorten vorgesehen.

Flächenbezeichnung	Maststandort
37	Bl. 4225 Mast Nr. 198 (falls nicht generell vermeidbar)
79	Bl. 2409 Nr. 66
124	Bl. 2409 Nr. 34
126	Bl. 2409 Nr. 33

C Umstrukturierung des Bauablaufes

Durch eine Umstrukturierung des Bauablaufes werden geschützte Flächen nur punktuell beansprucht, z. B. bei der Mastvormontage. Hierbei werden die vormontierten Mastteile auf Holzklötzen bis zur eigentlichen Montage des Mastes zwischengelagert und diese nicht vollflächig mit Fahrplatten ausgelegt. Durch eine derartige Nutzung wird die Inanspruchnahme von einer Einzelfläche und somit eine Beeinträchtigung des geschützten Grünlandes mit der Qualität B vermieden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgende Fläche:

Flächenbezeichnung	Maststandort	ausgesparte Fläche
28	Bl. 4225 Mast Nr. 194	ca. 42 x 20 m auf der östlichen Seite = 840 m²

D Reduzierung der Inanspruchnahme auf maximal 2 Wochen

Für bestimmte Arbeitsschritte (Entseilungsarbeiten und Mastdemontagen) ist die Inanspruchnahme nur über einen geringen Zeitraum von wenigen Tagen bis maximal ca. 2 Wochen erforderlich. Dabei werden die Flächen zum Schutz des Bodens mit Fahrplatten ausgelegt. Hier ist davon auszugehen, dass die Vegetation sich nach Beendigung der Bauarbeiten unabhängig von Jahreszeit und Witterung regenerieren kann.

Flächenbezeichnung	Maststandort
79	Bl. 2409 Nr. 66
124	Bl. 2409 Nr. 34
126	Bl. 2409 Nr. 33

E Rekultivierung nach Durchführung der Baumaßnahme

An einzelnen Standorten kann eine vorübergehende Beeinträchtigung des geschützten Biotops nicht vermieden werden. Es handelt sich hierbei z. B. um die Standorte der provisorischen Leitungsmaste und die Arbeitsflächen für die Mastneubauten. Hier werden die Flächen zum Teil abgetragen, zum Teil liegen die zum Schutz des Bodens ausgelegten Fahrplatten über mehrere Monate. Hier ist davon auszugehen, dass die Vegetation sich nach Beendigung der Bauarbeiten nicht eigenständig regenerieren kann. Zur Feststellung, ob der Erhaltungszustand der Flächen sich durch die Inanspruchnahme verschlechtert hat und somit gezielte Maßnahmen zur Wiederherstellung des Biotops ergriffen werden müssen, wird die Fläche in der auf der Inanspruchnahme folgenden Vegetationsperiode durch eine fachkundige Person erneut kartiert und in Abhängigkeit des Ergebnisses Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Mögliche Maßnahmen sind das nachträgliche Ausbringen von Heudrusch aus geeigneten benachbarten Flächen oder die Einsaat mit autochthonem Saatgut. Autochthon bedeutet hier die Verwendung eines dem Standort entsprechenden Saatgutes heimischer artenreicher Grünlandarten aus dem jeweiligen Natur- bzw. Kompensationsraum, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.

Flächenbezeichnung	Maststandort
14	Bl. 4225 Nr. 186 und P186
28	Bl. 4225 Nr. 194
41	Bl. 4225 Nr. 199
103	Bl. 4225 Nr. 239 (Zuwegung)
104	Bl. 4225 Nr. 239 (Zuwegung)
105	Bl. 4225 Nr. 239
112	Bl. 4225 Nr. 248 (Zuwegung)
114	Bl. 4225 Nr. 248
124	Bl. 4225 Nr. 254

Fazit

Von den 14 kartierten Teilflächen, die den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG entsprechen, kann bei ca. der Hälfte (6 Stück) eine Beeinträchtigung auf Grundlage der vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei sechs kartierten Arbeitsflächen und zwei Zuwegungen sind Rekultivierungsmaßnahmen nach Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich, um die temporäre Beeinträchtigung auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung und somit Zerstörung der gesetzlich geschützten Grünlandflächen kommt. Durch die vorgesehenen, mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen somit vor. Es ist gewährleistet, dass durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorkehrungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Aachen, im Oktober 2021

Aufgestellt,

Peter Aubry

Anlagen:

1 Übersichtsplan der Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG, Maßstab 1 : 5.000, mit 10 Planausschnitten
2 Tabelle mit den Ergebnissen der Grünlandkartierung 2021